



Aufruf zur Abgabe
einer Interessensbekundung
an einer Projektförderung

**Zivilgesellschaftliches Engagement
muslimischer und alevitischer
Communities in NRW**

– sichtbar machen, empowern, vernetzen –

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
I. Zuwendungszweck	3
II. Gegenstand der Förderung	4
III. Zuwendungsempfänger	6
IV. Zuwendungsvoraussetzungen	6
V. Art und Umfang, Höhe der Förderung	7
VI. Auswahl der Projekte	8
VII. Verfahren	9

Vorbemerkung

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) ruft zur Abgabe einer Interessensbekundung an einer Projektförderung „Zivilgesellschaftliches Engagement muslimischer und alevitischer Communities in NRW – sichtbar machen, empowern, vernetzen –“ auf.

I. Zuwendungszweck

Nordrhein-Westfalen ist ein Land der Vielfalt mit einer mehr als 60-jährigen Einwanderungsgeschichte. 30 % der Einwohnerinnen und Einwohner haben eine Einwanderungsgeschichte, schätzungsweise 1,8 Mio. Menschen sind Musliminnen und Muslime sowie Alevitinnen und Aleviten unterschiedlicher Herkunft, Glaubensrichtungen, Lebensgeschichten und Lebenswirklichkeiten.¹

Sie sind ehrenamtlich tätig, gründen Vereine und Organisationen und sind vielfältig in und für die deutsche Zivilgesellschaft engagiert. Sie bringen sich in den unterschiedlichsten Lebensbereichen ein, z.B. Umweltschutz, Fairtrade, Frauenrechte, Inklusion, Flüchtlingshilfe, Integration, Bildung, Kunst und Kultur, und leisten dort als Ehrenamtliche wichtige Arbeit; sie gestalten Diskurse und gesellschaftliche Debatten mit und treten dafür ein, dass sie mit ihren Erfahrungen, Positionen und Bedarfen stärker öffentlich wahrgenommen werden.

Dieses Engagement ist jedoch in der Öffentlichkeit noch zu wenig sichtbar und anerkannt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Eine Ursache dafür dürfte das gesamtgesellschaftliche Klima sein, in dem ablehnende bis feindselige Haltungen gegenüber Musliminnen und Muslimen sowie Alevitinnen und Aleviten seit Jahren zunehmen.

Antimuslimischem Rassismus als Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sind viele Menschen aus den muslimischen und alevitischen Communities tagtäglich ausgesetzt. Dies hat Auswirkungen sowohl auf das Engagement der Vereine und Organisationen als auch auf die Menschen und die Zivilgesellschaft. Die Teilhabe und Partizipation am gesamtgesellschaftlichen Leben wird dadurch mitunter erheblich erschwert.

Die zahlreichen positiven Entwicklungen hin zu einer offenen und diversen Gesellschaft sowie wichtige integrationspolitische Erfolge dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Vielfalt und Chancengleichheit sind besondere Anliegen der Landespolitik, die im Koalitionsvertrag von 2017 festgeschrieben sind, ebenso wie das Ziel, den Dialog und den Austausch mit den muslimischen und alevitischen Interessensvertretungen auf eine neue Grundlage zu stellen und handlungsorientiert auszurichten.

Ein Meilenstein bei der Erreichung dieses Ziels war die Einrichtung der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW (KME NRW), die im Jahr 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Koordinierungsstelle bietet den vielen zivilgesellschaftlich engagierten muslimisch und alevitisch geprägten Vereinen und Verbänden in Nordrhein-Westfalen eine Plattform zum fachlichen Austausch und zur Vernetzung.

¹ Hochrechnung des MKFFI NRW auf Basis der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ von 2020.

Die Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es darüber hinaus, das vielfältige bürgerschaftliche Engagement der Zielgruppe aktiv zu fördern. Die Landesregierung stellt zu diesem Zweck Fördermittel bereit. Die Projektförderung ist eine tragende Säule in der Konzeption der KME NRW. Die Förderschwerpunkte des vorliegenden Aufrufs zur Interessensbekundung wurden auf der Grundlage verschiedener Austauschformate der KME NRW, darunter Konferenzen, Workshops, Arbeitsgruppen, Einzelgespräche, und der Bedarfe der Communities entwickelt.

Im Rahmen von Projektförderungen werden Maßnahmen unterstützt,

- die auf eine alle Menschen unabhängig von ihrer Lebensweise, kulturellen oder religiösen Verortung gleichermaßen **respektierende Gesellschaft** hinwirken,
- Benachteiligungen entgegenwirken und die **Akzeptanz und Toleranz** der Mehrheitsgesellschaft fördern und
- die **Teilhabe** von Musliminnen und Muslimen, Alevitinnen und Aleviten stärken.

II. Gegenstand der Förderung

In Anlehnung an die oben genannten Ziele werden Projekte innerhalb der drei folgenden Schwerpunkte gefördert:

1. Gesellschaftlicher Zusammenhalt

In diesem Schwerpunkt werden Projekte gefördert, die die verschiedenen Lebenswirklichkeiten und Themen der muslimischen und alevitischen Communities in den Blick nehmen und die über Verständigung, Dialog und Vernetzung zu Akzeptanz und Toleranz, gesellschaftlicher Öffnung und zu solidarischem Zusammenleben in Vielfalt beitragen, z.B. Maßnahmen zur

- Förderung der Vernetzung und Kooperation zwischen muslimischen/alevitischen Initiativen, Gemeinden oder Vereinen mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie mit lokalen Strukturen,
- Stärkung besonders vulnerabler Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderung, LSBTIQ*, d.h. lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle, queere, diverse Menschen) und ihrer Themen,
- Förderung der gesellschaftlichen Debatte über die Auswirkungen auf das tägliche Leben, die Lebenswirklichkeiten von Menschen, die als muslimisch oder alevitisch gelesen werden,
- Förderung von Begegnung und Austausch, z.B. durch Vermittlung von Wissen, Informationen, Fakten und Diskurs,
- zum Abbau von antimuslimischem Rassismus und (Mehrfach-)Diskriminierung (Intersektionalität) sowie von anderen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

2. Sichtbarmachung und Anerkennung des Engagements

Diese Schwerpunktsetzung zielt darauf ab, dass muslimisches und alevitisches Engagement mehr öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung erfährt, z.B. durch Projekte im Bereich der

- Förderung der Medien- und Digitalkompetenz,
- Förderung der Initiierung von bzw. der Partizipation an öffentlichen Diskursen oder
- gezielten Öffentlichkeitsarbeit für muslimisches/alevitisches Engagement.

3. Empowerment und Teilhabe, Qualifizierung und Professionalisierung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Musliminnen und Muslime, Alevitinnen und Aleviten ihre Interessen selbstbestimmt und selbstverantwortlich in relevante Zusammenhänge einbringen und vertreten können, z.B. über Projekte

- zum Empowerment und zur Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der muslimischen und alevitischen Zivilgesellschaft,
- zum Empowerment und zur Stärkung der Teilhabe muslimischer/alevitischer Interessenvertretungen am öffentlichen Diskurs und am politischen Willensbildungsprozess sowie
- zur Bekämpfung der verschiedenen Barrieren und Hindernisse, die die Teilhabe von Musliminnen und Muslimen, Alevitinnen und Aleviten erschweren,
- zur Qualifizierung und Professionalisierung von in muslimisch/alevitischer geprägten Organisationen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen.

Mögliche Zielgruppen der Projekte sind:

- Menschen, die sich als Musliminnen/Muslime oder Alevitinnen/Aleviten verstehen,
- muslimisch und/oder alevitisch geprägte Organisationen, Vereine, Initiativen, Zusammenschlüsse, Gemeinden,
- in muslimisch und/oder alevitisch geprägten Organisationen, Vereinen, Initiativen, Zusammenschlüssen, Gemeinden haupt- und/oder ehrenamtlich Tätige,
- Menschen und/oder gesellschaftliche Gruppen oder Organisationen, die in die Ansätze der Projektträger (u.a. als Multiplikatoren) einbezogen oder erreicht werden sollen.

Soll über das Projekt innerhalb dieser Zielgruppen eine spezifische Zielgruppe erreicht werden, ist dies in der Interessensbekundung explizit aufzuführen.

III. Zuwendungsempfänger

Zur Interessensbekundung aufgefordert werden bzw. antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen ansässige, muslimisch und/oder alevitisch geprägte² Vereine, deren Aktivitäten und Angebote vorrangig auf die Lebenswirklichkeit und Teilhabe von Musliminnen und Muslimen und/oder Alevitinnen und Aleviten in Nordrhein-Westfalen ausgerichtet sind und auch anderen Zielgruppen offenstehen.

Gefördert werden können Vereine, die sich nicht ausschließlich der Religionsausübung oder der Pflege einer Herkunftskultur widmen.

Vereine, die bereits eine Förderung aus dem MSO-Programm erhalten, können im Rahmen dieses Aufrufs nicht berücksichtigt werden.

Erfahrungen in der Umsetzung von Projekten wirken sich positiv in der Bewertung der Interessensbekundung aus.

Interessensbekundungen kleinerer bzw. überwiegend lokal tätiger Vereine werden begrüßt.

Möglich ist eine Interessensbekundung eines Vereins, der das Projekt hauptverantwortlich in Kooperation mit weiteren Vereinen, Initiativen, mit einem lokalen Akteur der Regelstruktur (z.B. Jugendamt, Schule) oder mit im Bereich der Integrationsarbeit tätigen Akteuren (z.B. Kommunales Integrationszentrum, Integrationsagentur) umsetzen möchte. Eine dafür zu schließende Kooperationsvereinbarung ist bei Antragstellung einzureichen. Kooperationen mit anderen Akteuren werden begrüßt.

Soll die Zuwendung an einen Kooperationspartner weitergeleitet werden, ist dazu ein Weiterleitungsvertrag mit jedem Letztempfängenden zu schließen. Die Regelungen des Zuwendungsbescheids, mit dem der zu nutzende Musterweiterleitungsvertrag übersandt wird, sind auch durch Kooperationspartner verbindlich anzuwenden.

Der für die Durchführung des Projekts hauptverantwortliche Verein sowie dessen gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin ist in der Interessensbekundung deutlich zu machen, die potenziellen Kooperationspartner sind zu benennen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Interesse bekundende Stellen bzw. potenzielle Projektträger müssen in das **Vereinsregister** eingetragen sein. Sie müssen zudem als **gemeinnützig** anerkannt sein und **unabhängig** von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien agieren.

Darüber hinaus müssen sie eine **Erklärung** zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration und zur Vereinbarkeit der Vereins- und Vorhabenziele mit den Zielen des [Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen](#) abgeben.

² Als „muslimisch und/oder alevitisch geprägte Vereine“ werden solche Vereine verstanden, bei denen sich mind. 50% der Vorstandsmitglieder als Musliminnen/Muslime oder Alevitinnen/Aleviten verstehen. Zusätzlich müssen sich entweder mind. 50% der sonstigen Aktiven im Verein (z.B. im Sinne von ehrenamtlich/hauptamtlich Tätigen) oder der Vereinsmitglieder als Musliminnen/Muslime oder Alevitinnen/Aleviten verstehen.

Förderfähig sind ausschließlich Vereine mit **Sitz** (Satzungs- und Verwaltungssitz) in Nordrhein-Westfalen und Projekte, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Projekte der Vereine müssen auf einen Stadtteil, eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an einer **Evaluation** der geförderten Projekte teilzunehmen. Die Evaluation wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW durchgeführt und beginnt gegen Ende der Projektlaufzeit. Über die Evaluation sollen valide Aussagen zu der Wirksamkeit von Ansätzen, Konzepten und Methoden der geförderten Projekte generiert und am Thema interessierten Akteurinnen und Akteuren zugänglich gemacht werden.

Eine Bereitschaft zur Teilnahme an den Formaten der KME NRW (z.B. Konferenzen, Workshops, Arbeitsgruppen) wird erwartet.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden – im Sinne zeitlich und inhaltlich abgrenzbarer Einzelvorhaben – **Projekte**, die dazu dienen, die Lebenswirklichkeit und Perspektiven von Musliminnen und Muslimen und/oder Alevitinnen und Aleviten im oben beschriebenen Rahmen zu verbessern und den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Die Förderung erfolgt in Form einer **Anteilsfinanzierung** als nicht rückzahlbarer **Zuschuss** in Höhe von maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens. Mit der Interessensbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als Eigenanteil eingebracht werden. Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15,00 Euro zu berücksichtigen.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement dürfen 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Eigenanteil kann auch durch **Barmittel** des Vereins (z.B. aus nicht-zweckgebundenen Spenden) erbracht werden.

Leistungen Dritter (z.B. zweckgebundene Spenden) können den Eigenanteil nicht ersetzen. Soweit sie eingebracht werden, sind sie jedoch auszuweisen.

Der **Durchführungs- und Bewilligungszeitraum** der Projekte endet zum 31.12.2023.

Pro Verein kann nur eine Interessensbekundung für ein Projekt eingereicht werden. Die Fördersumme sollte pro Projekt und damit pro Zuwendungsempfänger 20.000 € nicht unterschreiten.

Zuwendungen werden auf Ausgaben-, nicht auf Kostenbasis gewährt. Die Förderung umfasst die **projektbezogenen Ausgaben**, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Zu den **förderfähigen Ausgaben** gehören Personal- und Sachausgaben.

Personalausgaben entstehen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Ist beabsichtigt, eine Förderung für Personalausgaben zu beantragen, muss mit der Interessensbekundung eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Es wird erwartet, dass die projektbezogenen Personalstellen mit zusätzlichem Personal besetzt werden. Soweit vorhandenes Personal eingesetzt werden soll, ist vom Zuwendungsempfänger zu erklären, dass hierfür Ersatz eingestellt wird.

Zur Koordination und Umsetzung des Projekts kann pro Zuwendungsempfänger maximal eine Vollzeit-Personalstelle gefördert werden. Die Stelle kann auf bis zu zwei Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei einer der Stellenanteile mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen muss.

Die Vergütung für diese Personalstelle ist bis zur Höhe von TV-L E 11 zuwendungsfähig. Darüber hinausgehende Personalausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden und gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Es können Sachausgaben geltend gemacht werden, die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen anfallen, sowie Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Beschäftigten und/oder Mitglieder des Vereins. Darunter fallen zum Beispiel:

- Ausgaben für Honorare für Personen (freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Selbstständige), welche auf Basis eines Honorarvertrages für den Verein als Auftraggeber im Rahmen des Projekts arbeiten sollen,
- Anschaffungsausgaben für Verbrauchs- und Büromaterialien usw. auch anteilige Betriebsausgaben für die Räumlichkeiten, in denen die Projekte durchgeführt werden,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate entstehen (Miete, Technik, Videokonferenz-Systeme, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Materialien, Fotografie, Catering usw.),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internet-Auftritt, Flyer, Dokumentation),
- Ausgaben für Honorare und Anmeldegebühren für Fortbildungen der Beschäftigten und/oder Mitglieder des Vereins.

Projektbezogene Ausgaben für Reisen können entsprechend des Landesreisekostengesetzes geltend gemacht werden.

VI. Auswahl der Projekte

Die über die Interessensbekundungen eingereichten Projektideen stehen zueinander im Wettbewerb.

Nach Ablauf der Abgabefrist der Interessensbekundungen entscheidet das MKFFI NRW gemeinsam mit dem *Kompetenzzentrum für Integration* der Bezirksregierung Arnsberg (KfI NRW) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projekte gefördert werden sollen.

Die **Auswahl** der Projekte erfolgt auf Basis eines Ranking-Verfahrens auf der Grundlage fachlicher Kriterien.

Interessensbekundungen für Vorhaben, die nachvollziehbar mehrere der genannten Schwerpunkte verfolgen, werden besonders gewürdigt.

Projekte insbesondere für jugendliche, junge erwachsene, (junge) weibliche, ältere Musliminnen und Muslime sowie Alevitinnen und Aleviten sowie für vulnerable Gruppen (z.B. Musliminnen und Muslime, Alevitinnen und Aleviten mit Behinderung, lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle, queere, diverse Musliminnen und Muslime, Alevitinnen und Aleviten) sind von besonderem Interesse für die Landesregierung und sind daher besonders förderwürdig.

Innovative Formate, insbesondere solche mit Modell-Charakter, und Formate, deren Nachhaltigkeit und Verbreitung mitgedacht wird, werden prioritär gefördert.

Interessensbekundungen für Vorhaben mit Durchführungsort im ländlichen Raum werden besonders begrüßt.

VII. Verfahren

Eine Interessensbekundung kann bis einschließlich 28. Februar 2022 über das unter <https://response.questback.com/mkffi/interessensbekundungprojektfoerderungkme> bereitgestellte **Online-Formular** eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass später – z.B. per Post oder E-Mail – eingehende oder unvollständig eingereichte Interessensbekundungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden können.

Mit dem vollständig ausgefüllten Online-Formular mit Angaben zum Verein und zur Konzeption des Projekts müssen ergänzend folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ein **Auszug aus dem Vereinsregister** (zum Nachweis der Eintragung und des Vereinssitzes),
- der **Freistellungsbescheid des Finanzamts** (zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit (nicht vorläufig, nicht älter als 3 Jahre),
- die **Vereinssatzung** und
- der **Finanzierungsplan** zum geplanten Projekt.

Sofern Sie als Verein Projekterfahrungen geltend machen möchten, ist darüber hinaus eine **Projektliste** auszufüllen und mit einzureichen.

Für den Finanzierungsplan und den Nachweis von Projekterfahrungen sind die bereitgestellten **Vorlagen** zu nutzen.

Nach Eingang und Prüfung der Interessensbekundungen kommt die Landesverwaltung NRW zu gegebener Zeit unaufgefordert auf die einsendenden Vereine zu. Im Falle einer positiven Förderentscheidung werden die Träger der ausgewählten Projekte im nächsten Schritt zur formellen Antragstellung aufgefordert.

Die Anträge auf Projektförderung können daraufhin beim Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg (Kfi) eingereicht werden.

Das Kfi übernimmt als Bewilligungsbehörde die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Kontaktdaten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Kompetenzzentrum für Integration – Kfi
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

FAQ:

Informationen zum Aufruf sowie die wichtigsten Fragen & Antworten finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/zivilgesellschaftliches-engagement-muslimischer-und-alevitischer-communities>.

DOWNLOADS:

Die herunterladbaren Vorlagen für den Finanzierungsplan und den Nachweis von Projekterfahrungen finden Sie unter <https://www.bra.nrw.de/zivilgesellschaftliches-engagement-muslimischer-und-alevitischer-communities>.

ANSPRECHPERSONEN:

→ Bitte beachten Sie die FAQ!

Inhaltliche Fragen können ab dem 10. Januar 2022 per E-Mail an muslimisches-engagement@mkffi.nrw.de gerichtet und beantwortet werden.

**→ Bitte beachten Sie: Wir bitten dringend, von telefonischen Nachfragen abzu-
sehen!**

Zuwendungsrechtliche und/oder Finanzierungsfragen können ab dem 10. Januar 2022 an

Regina Zimmermann
Tel.: 02931 82-2927
E-Mail: regina.zimmermann@bra.nrw.de

Sandra Engelbracht-Baroth
Tel.: 02931 82-2916
E-Mail: sandra.engelbracht-baroth@bra.nrw.de

Jennifer Glaremin
Tel.: 02931 82-2931
E-Mail: jennifer.glaremin@bra.nrw.de

Melanie Herkendell
Tel.: 02931 82-2918
E-Mail: melanie.herkendell@bra.nrw.de

Dieter Hetmann
Tel.: 02931 82-2939
E-Mail: dieter.hetmann@bra.nrw.de

Alexander Kühner
Tel.: 02931 82-2925
E-Mail: alexander.kuehner@bra.nrw.de

Rima Henkel (Dezernentin)
Tel.: 02931 82-2930
E-Mail: rima.henkel@bra.nrw.de

gerichtet und beantwortet werden.

Bei (technischen) **Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Online-Formulars** wenden Sie sich bitte an: online-befragung-A4@mkffi.nrw.de